

Verordnung betreffend Arbeits- und Ruhezeit der Taxiführer im Kanton Basel-Stadt

Vom 9. März 1982¹⁾

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt erlässt, gestützt auf Art. 16 Abs. 2 und Art. 25 der Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer (Chauffeurverordnung [ARV]) vom 6. Mai 1981²⁾, die nachfolgenden Sonderbestimmungen:

Geltungsbereich

§ 1. Die Sonderbestimmungen für Taxiführer gelten für alle Arbeitgeber, die Inhaber einer Taxihalterbewilligung des Kantons Basel-Stadt sind, sowie für deren Arbeitnehmer.

²⁾ Wo die Chauffeurverordnung (ARV) in den Art. 5, 6, 8, 9 und 11 zwischen selbständigerwerbenden Führern und Arbeitnehmern unterscheidet, haben auch selbständigerwerbende Führer für sich die Bestimmungen für Arbeitnehmer einzuhalten.

³⁾ Im übrigen sind die eidgenössischen Vorschriften anwendbar.

Kontrollmittel

§ 2. Kontrollmittel sind der Fahrtschreiber und die Kontrollkarte.

Kontrollkarten

§ 3. Die Taxiführer haben die vorgeschriebenen Kontrollkarten zu verwenden. Sie sind persönlich und nicht übertragbar.

²⁾ Die vollständig ausgefüllte Kontrollkarte gilt als Aufstellung über die Arbeits- und Ruhezeit (Arbeitgeber siehe § 7).³⁾

³⁾ Die persönliche Kontrollkarte der laufenden und der vorangegangenen Woche ist während des Dienstes mitzuführen. Anschliessend ist die Kontrollkarte innert einer Woche unterzeichnet dem Arbeitgeber abzugeben.³⁾

Bezug der Kontrollkarten

§ 4. Die Kontrollkarten sind durch die Arbeitgeber jährlich bei der kantonalen Vollzugsbehörde gegen Gebühr zu beziehen.

²⁾ Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer die Kontrollkarten unentgeltlich abzugeben und ihn zum Führen derselben anzuhalten.

³⁾ Der Verlust von Kontrollkarten ist der kantonalen Vollzugsbehörde zu melden. Dasselbst können auch Ersatzkontrollkarten bezogen werden.

¹⁾ Vom Bundesamt für Polizeiwesen genehmigt am 22. 1. 1982 (wirksam seit 14. 3. 1982).

²⁾ Gemeint ist die eidgenössische Chauffeurverordnung (SR 822.22).

³⁾ § 3: Abs. 2 und 3 in der Fassung des RRB vom 11. 9. 1984 (wirksam seit 1. 1. 1985).

Führung der Kontrollkarte

§ 5.⁴⁾ Die Kontrollkarten sind mit unverwischbarer Schrift auszufüllen.

² Der Taxiführer trägt die folgenden Angaben in die Rubriken der Kontrollkarte ein:

- a) bei Arbeitsbeginn: Name und Vorname, die zusammenhängende Ruhezeit vor Arbeitsbeginn, die Kontrollschildnummer des Fahrzeugs und die Zeit des Arbeitsbeginns;
- b) am Ende des Arbeitstages: die Zeit des Arbeitsendes und das Total der täglichen Gesamtarbeitszeit;
- c) am Wochenende: das Total der wöchentlichen Gesamtarbeitszeit.

³ Für Zeiteintragungen sind die Ziffern 0000–2400 zu verwenden. Verschiebe sind durchzustreichen und in der Rubrik «Bemerkungen» zu berichtigen.

⁴ Tage, an denen keine Taxifahrten ausgeführt werden, sind wie folgt zu bezeichnen:

- R = wöchentlicher Ruhetag
R/2 = wöchentlicher freier Halbttag
F = Ferien
K = Krankheit
U = Unfall
M = Militärdienst, Zivilschutz

⁵ Bei schadhaftem Fahrtschreiber hat der Taxiführer zusätzlich die Rückseite der Kontrollkarte zu führen und für jeden Tag die Kontrollschildnummer des Fahrzeugs, den Kilometerstand bei Dienstbeginn und Dienstende, das Total der gefahrenen Kilometer sowie die Fahrstrecke bei Privatfahrten einzutragen.

⁶ Taxiführer, die noch weitere Berufstätigkeiten ausüben, haben die Kontrollkarte vor Arbeitsaufnahme wie folgt zu ergänzen:

- a) Berufsbezeichnung,
- b) Arbeitgeber,
- c) die tägliche Arbeitszeit der übrigen Berufstätigkeit.

⁷ Taxiführer, die auch in ihrer übrigen Berufstätigkeit der ARV unterstehen, haben zudem im Arbeitsbuch unter der Rubrik «Bemerkungen» auf den zusätzlichen Dienst als Taxichauffeur hinzuweisen. Während der Tätigkeit als Taxiführer ist die Kontrollkarte zu führen und auf dieser unter der Rubrik «Bemerkungen» auf das Arbeitsbuch zu verweisen.

Fahrtschreiber

§ 6. Leisten mehr als zwei Führer ihre gesamte Tagesarbeit auf dem gleichen, mit einem Eintage-Fahrtschreiber ausgerüsteten Fahrzeug (Schichtbetrieb), haben der dritte und weitere Führer ein separates Einlageblatt zu verwenden, auf welchem die gesamte Tagesarbeit des Führers aufgezeichnet wird.

⁴⁾ § 5 in der Fassung des RRB vom 11. 9. 1984 (wirksam seit 1. 1. 1985).

Kontrollpflicht des Arbeitgebers

§ 7.⁵⁾ Der Arbeitgeber überwacht laufend anhand der verfügbaren Unterlagen, wie Kontrollkarten und Einlageblätter des Fahrtschreibers, ob die Bestimmungen über die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit eingehalten worden sind. Er führt die Aufstellung gemäss Art. 21 der Chauffeurverordnung (ARV) und hat deren Richtigkeit zu bestätigen.

Strafbestimmung

§ 8. Widerhandlungen gegen diese Sonderbestimmungen werden nach Art. 28 der Chauffeurverordnung (ARV) geahndet.

Vollzugsbehörde

§ 9. Der Vollzug dieser Sonderbestimmungen und der Verordnung vom 6. Mai 1981 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer (Chauffeurverordnung [ARV]) obliegt dem Polizei- und Militärdepartement.

Schlussbestimmungen

§ 10. Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam.⁶⁾

² Die Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der Taxiführer im Kanton Basel-Stadt vom 30. Juni 1970 ist mit Inkrafttreten der neuen Verordnung aufgehoben.

⁵⁾ § 7 in der Fassung des RRB vom 11. 9. 1984 (wirksam seit 1. 1. 1985).

⁶⁾ Wirksam seit 14. 3. 1982.